



# Abrechnung endodontischer Leistungen nach GOZ

## Antworten auf häufige Fragestellungen

Passend zum Schwerpunktthema „Endodontie“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag häufig gestellten Fragen zur Abrechnung endodontischer Leistungen. An dieser Stelle verweisen wir ferner auf den GOZ-Artikel aus BZB 9/2004 zur Abrechnung endodontischer Leistungen.

**N**euerdings taucht immer wieder die eigentlich schon längst geklärte gebührenrechtliche Fragestellung nach der Nebeneinanderberechnung GOZ 236, GOZ 239 und GOZ 241 auf.

### **GOZ 236 „Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und temporärem Verschluss, je Kanal“**

Leistungsinhalt:

- Exstirpation der vitalen Pulpa
- Exkavieren von Karies

### **GOZ 239 „Trepanation eines Zahnes“**

Die Trepanation ist die notwendige Eröffnung der Pulpenhöhle als erster Schritt zur Wurzelbehandlung. Dabei ist es für die Berechnung der GOZ 239 unerheblich, ob der jeweilige Zahn *vital* oder *devital* ist.

### **GOZ 241 „Aufbereitung eines Wurzelkanals“**

Leistungsinhalt:

- Aufsuchen der Kanaleingänge
- Eröffnen der Kanaleingänge
- Erweiterung der Wurzelkanäle
- Glätten der Wurzelkanäle
- Säubern der Wurzelkanäle

Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vertritt die Auffassung, dass die GOZ-Positionen 236, 239 und 241 ohne Einschränkung nebeneinander berechenbar sind. Dies wurde inzwischen für die Gebührennummern 236 und 241 auch verschiedentlich gerichtlich bestätigt. Dasselbe gilt für die Gebührennummer

239, deren Berechenbarkeit in diesem Zusammenhang ebenso zu beurteilen ist wie die der Gebührennummer 236.

Die zur Debatte stehenden Therapiemaßnahmen sind aus fachlicher Sicht selbstständig und generell unabhängig voneinander durchführbar. Sie können ebenso allein wie im Zusammenhang erbracht werden. Die Maßnahmen nach GOZ 236 und GOZ 239 sind nicht „Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis“ (also der Gebührennummer 241), wie das beispielsweise für die Anwendung einer Matrize bei Füllungen gilt, wo es im Gebührenverzeichnis heißt: „... einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize...“. Für diese kann folglich nicht gesondert die Gebührennummer 203 angesetzt werden.

Die Trepanation eines Zahnes ist nur dann erforderlich, wenn das Pulpenkavum nicht bereits eröffnet ist, was nicht selten bei einer tiefreichenden Karies oder nach einem Unfall vorkommt.

Dagegen ist die Wurzelkanalaufbereitung das mechanische Erweitern des offenen oder vorher zugänglich gemachten Wurzelkanals. In der Regel stellt sie die zeitlich aufwendigste und schwierigste der Behandlungsmaßnahmen dar, die im Rahmen einer Wurzelbehandlung anfallen.

### **Aktuelle Rechtsprechung**

Folgende Urteile bestätigen die Auffassung des Referates Honorierungssysteme der BLZK:

AG Ludwigshafen, 29. 11. 1990, Az. 2e C 411/ 90

AG München, 2. 5. 1991, Az. 1154 C 8591/91

VG Düsseldorf, 26. 6. 1991, Az. 10 K 854/91

VG Augsburg, 8. 7. 1991, Az. 2 K 91 A222

AG Spandau, 22. 7. 1991, Az. 4 C 268/91

VG Köln, 24. 7. 1991, Az. 3 K 528/90

VG Regensburg, 24. 7. 1991, Az. RO 1 K 90 1511



VG Ansbach, 11. 12. 1991, Az. AN 19 K90. 01977  
 Bay. VGH, 18. 3. 1992, Az. 3 B 91.2480  
 AG Ludwigsburg, 30. 4. 1992, Az. 2 C 842/92  
 AG Neustadt/Rbge, 11. 6. 1992, Az. 22 Cs 1430/91  
 VG Oldenburg, 17. 6. 1992, Az. 1 A 26/92. OS/B  
 AG Köln, 12. 11. 1992, Az. 127 C 77/92  
 AG Hannover, 12. 1. 1993, Az. 535 C 6994/92  
 AG Hameln, 23. 4. 1993, Az. 23 C 20/93  
 AG Frankfurt/a.M., 30. 7. 1993, Az. 32 C 1971/93-48  
 AG München, 30. 12. 1993, Az. 222 C 9397/92  
 AG Düsseldorf, 7. 4. 1994, Az. 27 C 1894/93  
 AG Brühl, 28. 6. 1994, Az. 29 C 6/94  
 VG Düsseldorf, 29. 6. 1994, Az. 10 K 1335/92  
 OVG Nordrhein-Westfalen, 24. 8. 1994, Az. 6 A 2408/91  
 AG Bonn, 7. 9. 1994, Az. 12 C 570/92  
 AG Wiesbaden, 14. 8. 1995, Az. 99 C 380/95  
 OLG Düsseldorf, 7. 5. 1996, Az. 4 U 43/95

**BVerwG, 17. 2. 1994, Az. 2 C 17.92**

Das Gericht hat die Berechnung der GOZ 241 neben der GOZ 236 als „vertretbar“ bezeichnet. Die Gebühren-Nummer 236 kann nach Auffassung des Gerichts auch in zeitlichem Zusammenhang neben der GOZ-Nr. 241 berechnet werden. *„Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen, deren Berechnung auf einer zweifelhaften Auslegung der einschlägigen Gebührenordnung beruht, sind beihilferechtlich schon dann als angemessen anzusehen, wenn der vom Zahnarzt in Rechnung gestellte Betrag einer zumindest vertretbaren Auslegung der GOZ entspricht und der beihilfepflichtige Dienstherr nicht für rechtzeitige Klarheit über die von ihm vertretene Auslegung gesorgt hat.“*

GOZ 241 enthält nicht automatisch GOZ 236, da die Aufbereitung des Wurzelkanals nicht zwangsläufig die Entfernung der vitalen Pulpa voraussetzt, zum Beispiel könnte die Pulpa bereits abgestorben sein. GOZ 241 sei nur ein Zwischenschritt, *„da der Patient mit einem lediglich ausgeräumten Wurzelkanal nicht leben kann.“* GOZ 236 enthält keinen einschränkenden Hinweis. Wäre dies vom Ordnungsgeber vorgesehen gewesen, hätte er dies in der Verordnung erkennbar zum Ausdruck bringen müssen.

**Fazit**

Für die Richtigkeit der Nebeneinanderberechnung der genannten GOZ-Positionen spricht indiziell auch das Faktum, dass der Ordnungsgeber die Behandlungsschritte als separate Leistungen in der GOZ genannt hat, obwohl ihm bekannt sein musste, dass zum Beispiel die Wurzelkanalaufbereitung eine notwendige Folgemaßnahme einer Vitallexstirpation sein kann.

Berücksichtigt man ferner, dass die GOZ in mehreren Fällen in Bezug auf § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ ausdrückliche Konkurrenzklauseln bei Nebeneinanderberechnung verschiedener GOZ-Positionen enthält, hätte es nahe gelegen, eine entsprechende Ausschlussregelung auch bei dieser vorliegenden Fragestellung vorzunehmen. Da dies nicht der Fall ist, kann man daraus schließen, dass der Ordnungsgeber selbst die Intention hatte, dass GOZ 236, GOZ 239 und GOZ 241 auch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nebeneinander berechnet werden können.

Bei den Maßnahmen nach GOZ 236, GOZ 239 und GOZ 241 handelt es sich jeweils um eigenständige Leistungen. Sie sind nicht unbedingte Voraussetzung für die jeweils andere Leistung des Gebührenverzeichnisses. Es gibt jedoch Fälle, in denen die angegebenen Leistungen neben der jeweils anderen erforderlich sind. Die genannten Leistungen sind daher weder Bestandteil noch eine besondere Ausführung der jeweils anderen Leistungen. § 4 Abs. 2 GOZ („Zielleistungsprinzip“) ist in diesem Fall nicht zutreffend. Es handelt sich unstrittig um nachvollziehbare und im Einzelfall notwendige Leistungen, um ein funktionell optimales Behandlungsergebnis zu erzielen. Die anderslautenden Auffassungen einiger weniger Ersteller zu der vorgenannten Fragestellung sind fachlich und gebührenrechtlich nicht richtig.

Dr. Peter Klotz  
 Referent Honorierungssysteme der BLZK